

<b>Pflichtteilergänzungsanspruch des S (nach Soergel/Dieckmann)</b>	
(5) Feststellung des (bereinigten) ordentlichen Pflichtteils nach § 2315 BGB	200.000 EUR + 20.000 EUR = 220.000 EUR 220.000 EUR × 1/4 = 55.000 EUR 55.000 EUR – 20.000 EUR = 35.000 EUR
(6) bereinigter Gesamtpflichtteilsanspruch abzüglich des bereinigten ordentlichen Pflichtteilsanspruchs	60.000 EUR – 35.000 EUR = 25.000 EUR
<b>Pflichtteilergänzungsanspruch des S</b>	<b>25.000 EUR</b>

aber einen Pflichtteilergänzungsanspruch von 25.000 EUR und somit ebenfalls einen Gesamtpflichtteilsanspruch von 60.000 EUR.

Der Gesamtpflichtteilsanspruch beträgt in dem Beispielfall bei der Anrechnung nach § 2327 Abs. 1 S. 1 BGB wie auch bei der Anrechnung nach § 2327 Abs. 1 S. 2 BGB 60.000 EUR. Die Berechnung nach § 2327 Abs. 1 S. 2 BGB führt jedoch zu einem erhöhten Ergänzungspflichtteil bei verkürztem ordentlichen Pflichtteil. Dies führt wiederum zu einem erhöhten Haftungsrisiko des beschenkten Dritten gem. § 2329 BGB, soweit der in Anspruch genommene Erbe die Erfüllung des geltend gemachten Pflichtteilergänzungsanspruchs nach § 2328 BGB verweigert.<sup>19</sup>

Nach dieser Berechnungsmethode hat der S einen (bereinigten ordentlichen) Pflichtteilsanspruch von nur 35.000 EUR,

<sup>19</sup> Scherer/Kasper, Erbrecht, § 36 Rn 158.

## Dokumentation

### Preise und Preisindizes für die Lebenshaltung 2002/2003

(Im Anschluss an FF 2003, 51)

2000 = 100 (neuer Index)

Jahr/Monat	Verbraucherpreisindex <sup>1</sup>		Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel, Tankstellen zusammen <sup>2</sup> WZ-Nr. 52 + WZ-Nr. 50		Einzelhandel WZ-Nr. 52		Kraftfahrzeughandel, Tankstellen WZ-Nr. 50	
	2000 = 100	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis in Prozent	2000 = 100	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis in Prozent	2000 = 100	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis in Prozent	2000 = 100	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis in Prozent
Gewichtung in ‰	1000		1000		766,05		233,95	
2002 Januar	102,9	2,1	102,3	2,1	102,6	2,2	101,3	1,6
Februar	103,2	1,8	102,2	1,8	102,5	1,9	101,2	1,4
März	103,4	2,0	102,3	1,6	102,5	1,6	101,5	1,6
April	103,3	1,5	102,3	1,3	102,5	1,2	101,5	1,5
Mai	103,4	1,2	102,1	0,6	102,4	0,5	101,3	1,0
Juni	103,4	1,0	101,8	0,1	102,0	0,0	101,2	0,7
Juli	103,7	1,2	101,6	0,1	101,6	-0,2	101,5	1,0
August	103,5	1,2	101,3	0,1	101,3	0,0	101,5	0,8
September	103,4	1,1	101,5	0,2	101,4	0,0	101,8	1,0
Oktober	103,3	1,3	101,4	0,1	101,3	-0,2	101,7	0,9
November	103,0	1,2	101,3	0,1	101,2	-0,2	101,5	1,0
Dezember	104,0	1,2	101,4	0,0	101,3	-0,3	101,7	1,0
2003 Januar	104,0	1,1	101,9	-0,4	101,8	-0,8	102,2	0,9
Februar	104,5	1,3	102,2	0,0	102,2	-0,3	102,0	0,8
März	104,6	1,2	102,3	0,0	102,4	-0,1	102,0	0,5
April	104,3	1,0	102,1	-0,2	102,1	-0,4	102,0	0,5
Mai	104,1	0,7	102,0	-0,1	102,1	-0,3	102,0	0,7
Juni	104,4	1,0	102,1	0,3	102,0	0,0	102,2	1,0
Juli	104,6	0,9	101,9	0,3	101,7	0,1	102,6	1,1

Jahr/Monat	Verbraucherpreisindex <sup>1</sup>		Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel, Tankstellen zusammen <sup>2</sup> WZ-Nr. 52 + WZ-Nr. 50		Einzelhandel WZ-Nr. 52		Kraftfahrzeughandel, Tankstellen WZ-Nr. 50	
	2000 = 100	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis in Prozent	2000 = 100	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis in Prozent	2000 = 100	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis in Prozent	2000 = 100	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis in Prozent
Gewichtung in %	1000		1000		766,05		233,95	
2003 August	104,6	1,1	101,7	0,4	101,3	0,0	102,8	1,3
September	104,5	1,1	102,0	0,5	101,7	0,3	102,9	1,1
Oktober	104,5	1,2	102,1	0,7	101,8	0,5	103,1	1,4
November	104,3	1,3	102,1	0,8	101,8	0,6	103,2	1,7
Dezember	105,1	1,1	102,1	0,7	101,7	0,4	103,4	1,7
2004 Januar	105,2	1,2	102,2	0,3	101,8	0,0	103,5	1,3
Februar	105,4	0,9	102,1	-0,1	101,6	-0,6	103,7	1,7
März	105,7	1,1	102,5	0,2	102,1	-0,3	103,9	1,9

1 Frühere Bezeichnung: Preisindex für die Lebenshaltung.

2 Frühere Bezeichnung: Index der Einzelhandelspreise.

## Zur unterhaltsrechtlichen Berücksichtigung von Versorgungsleistungen, die ein unterhaltsberechtigter Ehegatte gegenüber einem neuen Lebenspartner erbringt

Der u.a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich erneut mit der Frage zu befassen, wie sich Versorgungsleistungen des unterhaltsberechtigten Ehegatten gegenüber einem neuen Lebenspartner bei der Unterhaltsbemessung auswirken.

Ausgehend vom Gedanken der Gleichwertigkeit von Erwerbstätigkeit einerseits und Familienarbeit andererseits, die beide in gleicher Weise zum Familienunterhalt beitragen und den Lebensstandard der Familie erhöhen, hat der Senat schon im Jahre 2001 unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung entschieden, dass die für die Unterhaltsbemessung ausschlaggebenden ehelichen Lebensverhältnisse nicht nur durch Einkommen des erwerbstätigen Ehegatten, sondern auch durch Haushaltstätigkeit und Kindererziehung des nicht erwerbstätigen Ehegatten geprägt werden. In die Bemessung des Unterhaltsbedarfs hat er deswegen auch ein Einkommen einbezogen, das der Unterhaltsberechtigte nach Trennung und Scheidung entweder tatsächlich erzielt oder erzielen könnte, weil dieses gleichsam als Surrogat des wirtschaftlichen Wertes seiner bisherigen Familienarbeit angesehen werden kann. Von dem so ermittelten Unterhaltsbedarf wurde sodann dieses spätere Einkommen des Unterhaltsberechtigten abgezogen. Auf diese Weise wurde dem Beitrag des haushaltsführenden Ehegatten im Rahmen der Bemessung seines Unterhaltsanspruchs nunmehr angemessen Rechnung getragen und seine Benachteiligung durch die früher angewandte sog. Anrechnungsmethode beseitigt. Diese Änderung der Rechtsprechung hat das Bundesverfas-

sungsgericht ausdrücklich gebilligt. In der Folgezeit hat der Senat als solches Surrogat auch den Wert einer Versorgungsleistung gegenüber einem neuen Lebenspartner anerkannt.

Letzteres ist in Teilen der Literatur und Rechtsprechung auf Kritik gestoßen. So hat das Berufungsgericht den Unterhaltsbedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten lediglich auf der Grundlage tatsächlich erzielter Einkünfte des Unterhaltspflichtigen ermittelt und hierauf den Wert der Versorgungsleistungen des Unterhaltsberechtigten für seinen neuen Lebenspartner in vollem Umfang angerechnet. So ist es im Vergleich zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu einem geringeren Unterhaltsanspruch des den Haushalt führenden Ehegatten gelangt.

Die vom Berufungsgericht wegen der Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zugelassenen Revisionen hatten Erfolg.

Der Senat hat an seiner Rechtsprechung festgehalten und sie weiter konkretisiert. Auch die Haushaltstätigkeit und Kindererziehung prägen die ehelichen Lebensverhältnisse und sind deswegen grundsätzlich bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs zu berücksichtigen. Dabei wird lediglich der Wert dieser Tätigkeiten durch den Wert eines an ihre Stelle getretenen Surrogats bestimmt. Als solches Surrogat kommt deswegen neben einem Erwerbseinkommen oder fiktiv zurechenbaren Einkünften des Unterhaltsberechtigten auch ein Entgelt aus der Versorgung eines neuen Lebenspartners in Betracht.

Auf diese Weise verbleibt jedem Ehegatten nicht nur die Hälfte der ehprägenden Erwerbseinkünfte. Vielmehr kommt jedem auch die Hälfte des Wertes der früheren lebensstandarderhöhenden Haushaltstätigkeit rechnerisch zugute.

Urteile vom 5.5.2004 – XII ZR 10/03 und XII ZR 132/02

Pressemitteilung des BGH v. 6.5.2004, Nr. 51/2004